

Beitragsordnung Schützenverein Straßdorf 1897 e.V.

Stand 19.10.2024

§ 1 Vorwort

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsgestaltung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung

- (2) Zuständig für Vorschläge der Beitragsgestaltung ist der Vorstand welchem der Bereich „Finanzen“ zugeordnet ist.

§ 2 Regelungen Beiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können gestaffelt werden.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

- 2.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein-die Aufnahmegebühr
- b) dem anteiligen Jahresbeitrag (berechnet in 12-tel).

Der Einzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

- 3.) Der Jahresbetrag ist am 1. Januar eines Geschäftsjahres fällig, dies gilt auch rückwirkend für neu eingetretene Mitglieder die sich während dem Geschäftsjahr für eine Mitgliedschaft entscheiden. Das Einzugsdatum ist auf den 01. März des Jahres festgelegt.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit, automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt, bei den Beiträgen fallen diese noch in die Staffel bis 21 Jahren und laut den aktuellen Mitgliedsbeiträgen veranlagt.
- 6.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- 7.) Ehegattenbeitrag (Familienbeitrag) wird auch eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften gewährt, wobei bei letzteren ein gemeinsamer Erstwohnsitz und der gemeinsame Bankeinzug zwingend erforderlich und nachzuweisen ist.
- (8.) Unter den Familienbeitrag fallen Ehepartner mitsamt allen minderjährigen Kindern. Er wird ebenfalls Alleinerziehenden mit Kindern gewährt. Der Bankeinzug erfolgt über ein Konto.
- (9.) Eine Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung ist sofort mitzuteilen. Entstehen dem Verein finanzielle Nachteile aus unterlassener Mitteilung, kann der Verein diese vom Mitglied erstattet verlangen.

§ 3 Beiträge / Gebühren

(1) Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen je Aufnahmevergung für:

a) Fördermitglieder	keine Aufnahmegebühr
b) Mitglieder bis 18 Jahre	€ 10,00 €
c) Mitglieder ab 18 Jahre	€ 20,00 €
d) Familien, Ehepaare (ab zwei Mitglieder -eine Abbuchung)	€ 20,00 €

Besteht bereits eine Mitgliedschaft in der Familie, so wird ein zusätzliches Familienmitglied ohne zusätzliche Aufnahmegebühr mit aufgenommen.

Bei Übergang eines Jugendlichen in die Beitragsgruppe als Einzelmitglied oder beim Ausscheiden aus der Gruppe des Familienbeitrages als Einzelmitglied werden keine weiteren Gebühren zur Umgruppierung erhoben.

(2) Vereinsbeiträge

Beitragsgruppen Die Beiträge gliedern sich in 4 Gruppen.

a) Fördermitglieder (passive Mitglieder) hier ist der Regebeitrag beschrieben. Höhere freiwillige Wunschbeträge sind jederzeit möglich	€ 40,00
b) Kinder und Jugendliche (bis einschließlich des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird).	
Yoga oder Prävention	€ 40,00
Bogensport oder Kugeldisziplinen	€ 60,00
c) Einzelmitglieder nach Vollendung des 18. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.	
Yoga oder Prävention	€ 60,00
Bogensport oder Kugeldisziplinen	€ 80,00

d) Einzelmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahr

Yoga oder Prävention	€ 60,00
Bogensport oder Kugeldisziplinen	€ 100,00

e) Familienbeitrag für Eltern bzw. Elternteile und Kinder bzw. Jugendliche, soweit diese in Hausgemeinschaft leben. Das 1. Mitglied ist Vollzahler (= höchster Beitragswert) jedes weitere Mitglied wird mit dem ½ Beitrag seiner Klasse hinzuberechnet.

§ 4 Extra Kursangebote

Für zusätzliche Sportangebote des Vereins (insbesondere befristete Sportkurse oder Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Dies wird im jeweiligen Angebot gesondert beschrieben.

§ 5 Arbeitsdienste

Außer dem Jahresbeitrag können für den Vereinszweck auch Arbeitsdienste laut §5 Abs. 3 der Satzung und deren Äquivalent in Geld festgesetzt werden. Nach Aussprache i im Ausschuss regeln die Vorstände die Abwicklung. Freistellungen sind möglich.
Stand 19.10.2024 wurde hierzu noch keine Regelung getroffen.

§ 6 Startgebühren und Auslagen des Vereins

Auf Beschluss des Ausschusses, können Startgebühren und Auslagen auch nachträglich, die im Zusammenhang mit Meisterschaften und Wettkämpfen entstehen, teilweise oder vollständig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Der Verein behält sich insbesondere vor, verfallene Startgebühren von den betreffenden Mitgliedern erstatten zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2024 in Kraft

Unterschrift (Vorstand Finanzen)